

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT ESSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, den 12.03.2021, 11.00 Uhr,

im Amtsgericht Essen, Zweigertstraße 52, I.Stock (gelber Bereich), Saal 182

das Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schönebeck Blatt 1890
(Amtsgerichtsbezirk Essen-Borbeck)

Grundbuchbezeichnung:

BV lfd. Nr. 1: Gemarkung Schönebeck, Flur 9, Flurstück 98, Hof- und
Gebäudefläche, Aktienstr. 208, Therbeckenring, Größe: 4,42 a,,

das in Essen-Schönebeck gelegen ist, versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienreihenendhaus mit Anbau.
Ursprungsbaujahr 1927, Anbau ca. 1963, größere Umbaumaßnahmen 1983.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.04.2020
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 281.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die
erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem
Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung

des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Essen, 01.12.2020